



GEMEINDE SULZ

Verordnung über die Wassergebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 auf Grund der § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren vom 23.1.2006 in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, verordnet:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäß § 3 der Wasserleitungsordnung wird mit Euro 26,00 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt einschließlich Mehrwertsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug

a) von	1 bis 3.000 m ³	pro m ³	Euro	1,15
b) von	3.001 bis 6.000 m ³	pro m ³	Euro	1,05
c) ab	6.001 m ³	pro m ³	Euro	1,00

§ 3 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich einschließlich Mehrwertsteuer für

einen	3/5 m ³ Wasserzähler	Euro	2,70
einen	7/10 m ³ Wasserzähler	Euro	4,10
einen	20 m ³ Wasserzähler	Euro	7,50
einen	50 m ³ Wasserzähler	Euro	19,50
einen	80 m ³ Wasserzähler	Euro	26,70
einen	100 m ³ Wasserzähler	Euro	33,90

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Wassergebührenordnung ihre Wirksamkeit.

K. Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 21.12.2018
abgenommen am 22.01.2019